



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 897

Nummer: A 897
Protokoll-Nr.: 1269
Eröffnet: 20.06.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Meier Anja und Mit. über die Prüfung des BRK-Initialstaatenberichtes der Schweiz und deren Auswirkungen auf den Kanton Luzern

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Staatenberichtsverfahren der UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sich die Schweiz, dem Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderung, alle vier Jahre einen Staatenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens zu unterbreiten. Der Staatenbericht gibt Aufschluss über die Massnahmen, die die Schweiz zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, die dabei erzielten Fortschritte sowie über den Handlungsbedarf.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) koordiniert die Berichterstattung für die Schweiz. Bei diesem Prozess werden alle Akteurinnen und Akteure der Behindertenpolitik (Kantone via die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, SODK) und die Zivilgesellschaft eingebunden.

Beim Staatenberichtsverfahren handelt es sich um eine Bestandsaufnahme, welche keine Massnahmen für die einzelnen Kantone ableitet. Im Rahmen der Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen (FBBF) wird interkantonal zusammengearbeitet, um die Lebensbedingungen und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Die FBBF dient als Informations- und Austauschplattform. Sie erarbeitet Expertisen, Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Gremien der SODK und beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik auf nationaler wie kantonaler Ebene.

Weiter vernetzt und engagiert sich der Kanton Luzern innerhalb des Zentralschweizer Rahmenkonzepts zur Behindertenpolitik. Dieses bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Zentralschweizer Kantonen in den Themenfeldern Wohnen und Arbeiten. Ziel ist es, die Selbstbestimmung und die Teilhabe zu fördern. Im Rahmen dieser Kooperation sollen mit über die Kantongsgrenzen hinaus zugänglichen Angeboten Lücken geschlossen werden, indem Leistungen weiterentwickelt und gemeinsame Projekte gefördert werden. Viele Themen wurden im Bereich der Behindertenpolitik bereits angegangen bzw. umgesetzt.

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses in Bezug auf den Kanton Luzern?

In den letzten Jahren hat unser Rat verschiedene Grundlagen zur Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Mit dem Leitbild "Menschen mit Behinderungen", dem Konzept "Inklusion im Sport" oder der Revision des Gesetzes über soziale Einrichtungen im Jahr 2020 setzt der Kanton Luzern den Paradigmenwechsel von der defizitorientierten zu einer ressourcenorientierten Betrachtung um. Die öffentliche Hand kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gute Rahmenbedingungen schaffen und die Koordination unterstützen. Die Förderung der Selbstbestimmung und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen betrifft jedoch alle Lebensbereiche und ist jedoch ein längerer Prozess, welche das Engagement von allen Akteurinnen und Akteuren erfordert.

Zu Frage 2: Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den gemachten abschliessenden Bemerkungen, und welche Massnahmen könnten abgeleitet werden?

Der Staatenbericht bestätigt den Kanton Luzern in seiner aktuellen Behindertenpolitik. Unser Rat wird daher das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts auch zukünftig im Rahmen seiner Zuständigkeiten fördern und im Sinne der UNO-Behindertenkonvention weiterführen. Dabei ist die Kooperation und Koordination mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren der Behindertenpolitik ein wichtiges Element. Auch die Zivilgesellschaft leistet einen zentralen Beitrag. Die UNO-Behindertenrechtskonvention ist am 15. Mai 2014 für die Schweiz in Kraft getreten. Der Regierungsrat prüft, in welcher Form das Jubiläumsjahr 2024 für den Dialog mit der Bevölkerung genutzt werden soll.

Zu Frage 3: Ein Kritikpunkt des Ausschusses stellt im Zusammenhang mit der UNO-BRK und der Gesetzgebung auf Kantonsebene eine fehlende Harmonisierung fest. Teilt der Regierungsrat diese Auffassung? Wenn Ja, wie stellt der Regierungsrat in Zukunft die Harmonisierung der kantonalen Gesetzgebung und der UNO-BRK sicher? Wäre allenfalls eine Revision des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) hilfreich, um eine effektive Harmonisierung im Bereich Wohnen zu ermöglichen?

Aufgaben in der kantonalen oder kommunalen Zuständigkeit führen zu unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Damit kann eine bedarfsgerechte Umsetzung der Aufgaben ermöglicht werden. Mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) und der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) werden Rahmenbedingungen für eine einheitliche Umsetzung geschaffen. Die SODK prüft aktuell den Bedarf einer Revision dieser rechtlichen Bestimmungen.

Zu Frage 4: Die Schweiz hat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen noch nicht ratifiziert. In den Bemerkungen wird dies mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wäre genau dieses Protokoll ein wichtiger Grundstein. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wichtigkeit des Fakultativprotokolls?

Siehe Vorbemerkung.

Zu Frage 5: Mit Besorgnis nimmt der Ausschuss die fehlende barrierefreie Kommunikation zur Kenntnis. Welche Massnahmen wurden im Kanton Luzern bis jetzt ergriffen? Welche wurden schon umgesetzt, und was ist konkret geplant?

Das Postulat Budmiger Marcel und Mit. Über barrierefreie Kommunikation im Kanton Luzern (P 409) verlangt, dass der Kanton seine Information für Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht und in verschiedenen Kommunikationsformen aufbereitet und zugänglich macht. Der

Regierungsrat hat am 27. April 2021 Stellung dazu genommen, wobei er sich unter anderem zu den Massnahmen und deren Umsetzung äussert.

Zu Frage 6: Es besteht kein umfassender Aktionsplan zur Beseitigung von Hindernissen jeglicher Art, so eine weitere Kritik. Hat der Regierungsrat einen «umfassenden Aktionsplan» zur Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Luzern? Wenn ja, wie sieht dieser aus?

Mit der Verabschiedung des kantonalen Leitbildes «Leben mit Behinderungen» hat sich der Regierungsrat ausdrücklich zu seiner Verantwortung für die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bekannt. Das Bekenntnis beruht auf der Überzeugung, dass Vielfalt wichtig und bereichernd ist für eine Gesellschaft. So beinhaltet das Konzept umfassend sieben Handlungsfelder (Bildung, Berufsbildung/Arbeit, Wohnen, Mobilität/persönliche Veränderung, Kommunikation, Gesundheit/Sexualität, Freizeit/Politik). Der Kanton Luzern berücksichtigt bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und leistet wo möglich seinen Beitrag zur Gleichstellung. Auch in den kantonalen Planungsberichten wird das Querschnittsthema behandelt. Ein umfassender Aktionsplan liegt hingegen nicht vor.